



Satzung
Deutscher Forstverein e. V.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung
am 25. Juni 2009
in Potsdam

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Art des Verein

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge

III. Abschnitt: Organisation

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Das Präsidium
- § 8 Geschäftsführung des Präsidiums
- § 9 Der Länderbeirat
- § 10 Aufgaben des Länderbeirats
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

I. Abschnitt: Art des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Forstverein e. V.“. Er ist die Vereinigung der Länderforstvereine. Er hat seinen Sitz in Fritzlar, er ist in das Vereinsregister, VRNr. 560, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Dem Deutschen Forstverein e. V. gehören folgende Länderforstvereine an:

			VRNr. Sitz
1.	der Baden-Württembergische Forstverein e. V.	465	Stuttgart
2.	der Bayerische Forstverein e. V.		4458 München
3.	der Brandenburgische Forstverein e. V.		320 Neuruppin
4.	der Hessische Forstverein e. V.		1303 Wiesbaden
5.	der Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.	358	Schwerin
6.	der Forstverein für Nordrhein-Westfalen e. V.		896 Warendorf
7.	der Nordwestdeutsche Forstverein e. V.		3030 Hannover
8.	der Forstverein Rheinland-Pfalz–Saarland e. V.	979	Mainz
9.	der Forstverein Sachsen-Anhalt e. V.		Magdeburg
10.	der Sächsische Forstverein e. V.		288 Dresden
11.	der Thüringer Forstverein e. V.		72 Erfurt

3. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Länderforstvereine können Mitglieder im Deutschen Forstverein e. V. werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:
 1. die Fürsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 2. die Verbesserung der Rahmenbedingungen der deutschen Forstwirtschaft durch forstpolitische Initiativen,
 3. die Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft,
 4. die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches und
 5. Presse-, Literatur- und Öffentlichkeitsarbeit zu forstlichen Tagesfragen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele fördert der Verein die gleichartigen Bestrebungen der in ihm vereinigten Länderforstvereine und fasst diese zusammen. Er unternimmt alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Schritte.
3. Darüber hinaus dient der Verein der Pflege des Erfahrungsaustausches und der fachwissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland.
4. Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen. Seine Tätigkeiten sind weder auf Erwerb noch auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 1. die in § 1 aufgeführten Länderforstvereine sowie
 2. deren Mitglieder.
 3. Darüber hinaus können Organisationen, die sich innerhalb des Bundesgebietes über mehrere Länder und Vereinsgebiete erstrecken, die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Länderbeirat.
3. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Länderbeirats durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Über die Mitgliedschaft weiterer Länderforstvereine beschließt die Mitgliederversammlung (§ 13 Nr. 1.1). Bei Ablehnung ist sie nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Länderforstvereine sind zum Austritt aus dem Deutschen Forstverein e. V. berechtigt. Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erklärt werden. Der Austritt eines Länderforstvereins aus dem Deutschen Forstverein e. V. bedeutet auch die Beendigung der jeweiligen Einzelmitgliedschaft der Mitglieder des austretenden Länderforstvereins beim Deutschen Forstverein e. V.
2. Die Mitgliedschaft eines Länderforstvereins kann aus wichtigen Gründen mit dreimonatiger Frist gekündigt werden (Ausschluss). Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Länderbeirats die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird nach 3 Monaten wirksam.
3. Die Einzelmitgliedschaft beim Deutschen Forstverein e. V. endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Länderforstverein, durch Austritt aus dem Deutschen Forstverein e. V. (s. § 3 Nr. 2.2) sowie durch Ausschluss aus dem Deutschen Forstverein e. V.

§ 5 Beiträge

Zur Aufbringung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Mittel führen die Länderforstvereine an den Deutschen Forstverein jährlich einen Kopfbeitrag je Einzelmitglied ab, dessen jeweilige Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Länderbeirats, in einer Beitragsordnung festlegt. Organisationen (§ 3 Nr. 2.3) handeln ihren Mitgliedsbeitrag mit der Geschäftsstelle des DFV aus. Das Ergebnis bedarf der Zustimmung des Länderbeirats.

III. Abschnitt: Organisation

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. das Präsidium,
 2. der Länderbeirat und
 3. die Mitgliederversammlung.
2. Die Präsidiums- und Länderbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über den Ersatz angemessener Kosten beschließt der Länderbeirat.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie drei gleichberechtigten Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident vertritt den Verein allein, im Übrigen je zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so wählt der Länderbeirat aus seiner Mitte für die Zeit bis zur Neuwahl ein weiteres Präsidiumsmitglied. Dessen Amt endet mit der Neuwahl.
4. Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen; eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Das Präsidium kann zu bestimmten Arbeitsgebieten Fachbeauftragte und befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Die Fachbeauftragten können auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums und des Länderbeirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

Sie leiten die Arbeitsgruppen. Die Kosten der Fachbeauftragten trägt der Deutsche Forstverein e. V.

6. Über Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführung des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Es ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Präsidiums hat jedes seiner Mitglieder das Recht, die Entscheidung des Länderbeirats zu beantragen.
3. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan auf, der durch den Länderbeirat beschlossen wird. Das Präsidium legt dem Länderbeirat die Haushaltsabrechnung zur Prüfung vor.
4. Der Präsident erstattet in der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Jahresbericht mit Vorschlägen für die weitere Vereinsarbeit und erläutert die Haushaltsabrechnung.
5. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Länderbeirat einen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis verpflichten, dessen Aufgabenbereich in einer Geschäftsordnung zu regeln ist.

§ 9 Der Länderbeirat

1. Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Forstvereins e. V.,
 2. den Vorsitzenden der Länderforstvereine oder deren vertretungsberechtigten Stellvertretern,
 3. einem Vertreter der Studentenvertretungen der Universitäten und einem Vertreter der Studentenvertretungen der Fachhochschulen und Hochschulen. Diese zwei Vertreter sind Delegierte des Zusammenschlusses der forstlichen Studentenvertretungen in Deutschland und müssen ordentliche Mitglieder eines Landesforstvereines sein. Wird der jeweilige Vertreter abgelöst, so ist dieses der Geschäftsstelle des DFV unverzüglich mitzuteilen und der neue Vertreter zu benennen.
2. Dem Länderbeirat steht der Präsident des Deutschen Forstvereins e. V. kraft Amtes vor.
3. Bei Abstimmungen im Länderbeirat haben die Vertreter der Landesforstvereine je angefangene 500 Mitglieder 1 Stimme. Die Vertreter der Studentenvertretungen haben je 1 Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit jeweils 1 Stimme stimmberechtigt.

4. Der Länderbeirat entscheidet durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Länderbeirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.
6. Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter § 9 Nr. 1 genannten Personen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine in der gleichen Sache erneut einberufene Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder erschienen sind, falls in der Einladung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.
7. Über Sitzungen des Länderbeirats ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Länderbeirats

1. Aufgabe des Länderbeirats ist die Förderung der Vereinsziele und die Sicherung der Zusammenarbeit mit den Länderforstvereinen.
2. Daneben führt der Länderbeirat die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und über die Haushaltsführung. Hierzu gehören:
 1. die Prüfung und Feststellung des Haushaltsplanes,
 2. die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben sowie
 3. die Kontrolle der Haushaltsrechnung.
3. Der Länderbeirat ist Berufungsinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums.
4. Der Länderbeirat entscheidet über Meinungsverschiedenheiten des Präsidiums gemäß § 8 Nr. 2.
5. Der Länderbeirat entscheidet über die Beschlussfassung zur Verpflichtung eines Geschäftsführers und Regelung seines Aufgabenbereiches gemäß § 8 r. 5.
6. Der Länderbeirat beschließt über die Mitgliedschaften gem. § 3 Nr. 2.3 sowie über die Beiträge gem. § 5 Satz 3.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst alle zwei Jahre in Verbindung mit der traditionellen Fachtagung, die der Pflege fachlicher Beziehungen, insbesondere auch mit dem Ausland dient, einzuberufen.
2. Das Präsidium teilt den Mitgliedern den Termin mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift mit.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Länderbeirats oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beim Präsidium schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 10 Wochen stattzufinden.

§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt und berät über die vom Präsidium eingebrachten Tagesordnungspunkte. Andere Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das von mindestens 50 Mitgliedern oder dem Länderbeirat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragt wird.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Leiter der Mitgliederversammlung die Beratung auf Tagesordnungspunkte ausdehnen, die nicht auf der Tagesordnung standen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied erhält auf Anforderung eine Niederschrift. Der Leiter der Versammlung kann für die Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer bestimmen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 1. Aufnahme eines Länderforstvereins gemäß § 3 Nr. 4,
 2. Wahl des Präsidiums,
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 4. Bestimmung von Ort und Jahr für die nächste Mitgliederversammlung,
 5. Entlastung des Präsidiums,
 6. Wahl der Kassenprüfer und von 2 Stellvertretern,
 7. Änderung und Ergänzung der Satzung,
 8. Auflösung des Vereins und
 9. Beschlüsse über die Beitragsordnung gem. § 5.
2. Die Beschlüsse zu 7. und 8. von Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Beschlüsse zu 7. und 8. erfordern außerdem die Zustimmung des Länderbeirats.

3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, Verzicht auf Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines seitherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz in Berlin, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder das von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat in diesem Falle keine Stimme. Richtet sich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegen das Präsidium, so übernimmt für die Dauer von dessen Verhinderung das älteste unbeteiligte Mitglied des Länderbeirats den Vorsitz.
2. Beschlüsse des Präsidiums, des Länderbeirats sowie der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen (§ 13 Nr. 1.7) und die Auflösung des Vereins (§ 13 Nr. 1.8).
3. Die Abstimmungen können offen oder geheim sein; geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie vom Präsidenten beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Abstimmungen über einfache Fragen können im Präsidium und im Länderbeirat auch schriftlich vorgenommen werden.

Potsdam, den 25. Juni 2009



Carsten Wilke
Präsident des Deutschen Forstvereins